

# RS Vwgh 1993/1/26 91/11/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1993

## Index

44 Zivildienst

### Norm

ZDG 1986 §31 Abs1 Z1;

ZDG 1986 §31 Abs1 Z4;

### Rechtssatz

§ 31 Abs 1 Z 4 ZDG sieht den Fahrtkostenersatz für die Hinreise und Rückreise auf der IN§ 31 Abs 1 Z 1 ZDG GENANNTEN STRECKE vor. Im Zusammenhalt mit § 31 Abs 1 Z 1 ZDG ist daher darauf abzustellen, wo der Zivildienstpflichtige vor Antritt des Zivildienstes seine Wohnung hatte, wobei der Umstand, daß er allenfalls auch an einem anderen Ort eine Wohnung begründet, an seinem Anspruch nichts ändern würde.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991110168.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)